

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen.

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1: Änderung der Seniorenbeiratssatzung

Die Satzung für den Seniorenbeirat vom 16.02.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt.“
2. In § 2 Abs. 3 und § 7 wird das Wort „Sozialamt“ durch die Worte „Amt für soziale Angelegenheiten“ ersetzt.
3. In § 5 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
4. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ergänzend gilt § 53 Abs. 1 und 2 HGO entsprechend.“

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin